

93520/9-IX/3/99

OR DI. MARES / 218

Kesselgesetz; Druckbehälter-
Aufstellungs-Verordnung;
ÖNORM M 7323;
Ergänzung des RS 27

Erlass, RS 31

An den

Herrn Landeshauptmann vom Burgenland

Herrn Landeshauptmann von Kärnten

Herrn Landeshauptmann von Niederösterreich

Herrn Landeshauptmann von Oberösterreich

Herrn Landeshauptmann von Salzburg

Frau Landeshauptmann von Steiermark

Herrn Landeshauptmann von Tirol

Herrn Landeshauptmann von Vorarlberg

Herrn Landeshauptmann von Wien



Im Zusammenhang mit der neuen Gesetzeslage für die Aufstellung von Druckbehältern wird zunächst auf den Erlass vom 15. Februar 1999, GZ. 93520/1-IX/3/99, hingewiesen. Nähere Spezifizierungen zu den Vorschriften der Druckbehälter-Aufstellungs-Verordnung, DBA-VO, BGBl. II, Nr. 361/1998, sind in der ÖNORM M 7323 enthalten. Wie die Reaktionen der Normadressaten im Rahmen des allgemeinen Stellungnahmeverfahrens zur DBA-VO zeigten, bestand Bedarf an weiteren Festlegungen für die Begriffe „Brandlasten“ und „Sicheres Ableiten von aus Sicherheitseinrichtungen austretendem Flüssiggas“. Diesem Bedarf wurde nun durch die Ausarbeitung der neuen Anhänge G und H Rechnung getragen. Der fertiggestellte Entwurf der so erweiterten ÖNORM M 7323 lag bis 15. Juni 1999 zur Einsicht auf, wobei Stellungnahmen innerhalb dieser Frist schriftlich an das Österreichische Normungsinstitut, Heinestraße 38, 1021 Wien, zu richten waren. Nach deren Auswertung wurde am 23. August 1999 diese ÖNORM vom zuständigen FNA einstimmig angenommen.

Das in der ÖNORM M 7323 enthaltene Bild C.1 (Diagramm zur Ermittlung des Brandschutzabstandes als Funktion der zulässigen Werkstofftemperatur) beruht auf Brandversuchen mit Dieselkraftstoff, die vom Gas-Wärme-Institut e.V. in Essen im April 1990 durchgeführt wurden (Bericht Nr. 8112 vom 9. April 1990, Aktenzeichen 91889). Dieses Beispiel einer Brandlast wurde zu Versuchszwecken durchgeführt, wobei der sehr hohe Brennwert des Dieselkraftstoffes bewusst diesen Versuchen zu



Grunde gelegt wurde, da die bei einem Brand freiwerdende Wärme im wesentlichen von der Art des brennenden Mediums und der Größe des Brandherds abhängt.

Wie aus Beilage 1 (Seite 8 und 9, Abschnitt: Ergebnis) ersichtlich ist, wurde das Diagramm mit sehr konservativen Annahmen erstellt. Die Abstände sind für alle Brände mit der Flammenintensität des Dieselkraftstoffes (10 W/cm^2) ermittelt worden. Es existieren kaum Stoffe als reale Brandlasten, die im Brandfall zu einer derart hohen Flammenintensität führen. In der Praxis werden Brandlasten mit geringerer Flammenintensität auftreten. Deshalb beinhalten die mit dem o.g. Diagramm ermittelten Abstände noch eine Sicherheitsreserve.

Für die Anwendung der ÖNORM M 7323 wird daher bis zu Ihrem Erscheinen in erweiterter Form folgende Vorgangsweise empfohlen:

Bei Verfahren, die die Aufstellung von Druckbehältern behandeln oder beinhalten, möge bis zum Erscheinen der Anhänge G und H der ÖNORM M 7323 das Regelwerk des Deutschen Verbandes für Flüssiggas (DVFG), Beilage 2, zur Bewertung von realen Brandlasten als Hilfestellung dienen.

Beilagen

Wien, am 9. September 1999
Für den Bundesminister:
iV Dr. Dittenberger

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

